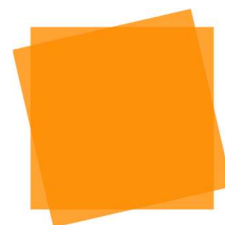


Satzungsänderung

bei der Generalversammlung am
23.03.2025



Alte Fassung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen dem Programm / Leitbild sowie den Satzungen und Beschlüssen des Kolpingwerkes Deutschland oder dem Generalstatut des internationalen Kolpingwerkes nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss die / der Vorsitzende unverzüglich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch durch Beschluss abhelfen. In diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft. Hilft die Mitgliederversammlung dem Einspruch nicht ab, muss der / die Vorsitzende den Beschluss dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorlegen. Stellt der Bundesrat die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied der Kolpingsfamilie binnen zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland anrufen.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Der Vereinsname Kolpingsfamilie Goch e.V. ist aus der Zugehörigkeit des Vereins zum Kolpingwerk Deutschland abgeleitet. Es gelten sämtliche Bestimmungen des Namensstatuts des Kolpingwerkes Deutschland in der Fassung vom 25.10.2008.
- (2) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern oder grundstücksähnlichen Rechten sowie der Verkauf oder die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens des Vereins unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Kolpingwerkes Deutschland gemäß § 6 Ziffer 4 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine eventuelle Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht des Kolpingwerkes Deutschland beziehungsweise des Internationalen Kolpingwerkes und deren jeweiliger Organe nicht begründen.
- (3) Der Kolpinghaus-Goch e.V. verwaltet die vom Eigentümer des Kolpinghauses überlassenen Kellerräume („Jugendraum“ und Toilettenraum) mit allen Rechten und Pflichten.

Vorsitzende/r des Kolpinghaus-Vorstand e.V. Goch ist die/der Vorsitzende der Kolpingsfamilie Goch e.V.

Neue Fassung

§ 8 Mitgliederversammlung

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen dem Programm / Leitbild sowie den Satzungen und Beschlüssen des Kolpingwerkes Deutschland oder dem Generalstatut des internationalen Kolpingwerkes nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss die / der Vorsitzende unverzüglich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch durch Beschluss abhelfen. In diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft. Hilft die Mitgliederversammlung dem Einspruch nicht ab, muss der / die Vorsitzende den Beschluss dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorlegen. Stellt der **Bundesvorstand** die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied der Kolpingsfamilie binnen zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland anrufen.

§ 14 Kolpinghaus Goch e.V.

Der Kolpinghaus Goch e.V.:

- 1) Der Verein „Kolpinghaus Goch e. V.“ ist eine Einrichtung der Kolpingfamilie Goch e. V.
- 2) Mitglieder des „Kolpinghaus Goch e. V.“ sind:
 - a) der jeweilige 1. Vorsitzende der Kolpingfamilie Goch e. V.
 - b) der jeweilige Präses der Kolpingfamilie Goch e. V.
 - c) weitere Mitglieder, die vom Vorstand der Kolpingfamilie Goch für jeweils 3 Jahre in den Kolpinghaus Goch e. V. gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - d) sachverständige Personen, die für die Erfüllung des Vereinszweckes hilfreich sind, aber nicht dem Kolpingwerk Deutschland angehören. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand der Kolpingfamilie Goch e. V. für 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Zahl der Vereinsmitglieder soll 17 (in Worten: Siebzehn) nicht überschreiten und nicht weniger als 8 (in Worten: Acht) betragen. Neben dem 1. Vorsitzenden der Kolpingfamilie Goch e. V. und dem Präses der Kolpingfamilie Goch e. V. dürfen max. 3 weitere Personen gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Kolpingfamilie Goch e. V. und des Kolpinghaus Goch e. V. sein. Dreiviertel der Mitglieder des Kolpinghaus Goch e. V. müssen dem Kolpingwerk Deutschland angehören.
- 4) Der Kolpinghaus Goch e. V. verwaltet die vom Eigentümer des Kolpinghauses überlassenen Kellerräume (Jugendkeller und Toilette) mit allen Rechten und Pflichten. Weiteres regelt eine Nutzungsvereinbarung.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Der Vereinsname Kolpingsfamilie Goch e.V. ist aus der Zugehörigkeit des Vereins zum Kolpingwerk Deutschland abgeleitet. Es gelten sämtliche Bestimmungen des Namensstatuts des Kolpingwerkes Deutschland in der Fassung vom 25.10.2008.

- (2) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern oder grundstücksähnlichen Rechten sowie der Verkauf oder die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens des Vereins unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Kolpingwerkes Deutschland gemäß § 6 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine eventuelle Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht des Kolpingwerkes Deutschland beziehungsweise des Internationalen Kolpingwerkes und deren jeweiliger Organe nicht begründen.